

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Vogelfreistätte Graureiherkolonie
bei Kleinschwarzach“
mit den Gebietsteilen
„Brutbiotop“ und „Nahrungsbiotop“**

Vom 5. Oktober 1988 (RABI Nr. 19/14. 9. 1988)

Auf Grund der Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

(1) Das westlich von Kleinschwarzach gelegene Laubwäldchen wird mit Teilen des von Auengehölz gesäumten Sulzbaches und der im Westen durch den Schwarzach-Kanal (Sulzbachableiter) und im Süden durch die Kreisstraße DEG 15 begrenzten landwirtschaftlichen Kulturlflächen in den Gemarkungen Mariaposching und Offenberg, Gemeinden Mariaposching und Offenberg, Landkreise Straubing-Bogen und Deggendorf, unter der Bezeichnung „Vogelfreistätte Graureiherkolonie bei Kleinschwarzach“, Gebietsteil „**Brutbiotop**“, in den in den Schutzgebietskarten nach § 2 Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Der südlich und östlich Sommersdorf durch die Verbindung der Donauinsel mit dem Ufer entstandene Stillwasserbereich der Donau zwischen Fluss-km 2293,5 und Fluss-km 2294,5 in der Gemarkung Mariaposching, Gemeinde Mariaposching, Landkreis Straubing-Bogen, wird unter der Bezeichnung „Vogelfreistätte Graureiherkolonie bei Kleinschwarzach“, Gebietsteil „**Nahrungsbiotop**“, in den in den Schutzgebietskarten nach § 2 Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

(1) Der Gebietsteil „Brutbiotop“ hat einschließlich der landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Größe von ca. 43,56 ha.

(2) Der Gebietsteil „Nahrungsbiotop“ hat eine Größe von ca. 19,19 ha.

(3) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25 000 und M 1 : 10 000 eingetragen, die beide bei der Regierung von Niederbayern, beim Bayer. Landesamt für Umweltschutz¹ sowie den Landratsämtern Straubing-Bogen und Deggendorf niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 10 000, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

¹ nunmehr Bayerisches Landesamt für Umwelt

(4) Die Karten werden bei den in Absatz 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck des Naturschutzgebietes „Vogelfreistätte Graureiherkolonie bei Kleinschwarzach“ mit den Gebietsteilen „Brutbiotop“ und „Nahrungsbiotop“ ist es,

1. eine der bedeutendsten Brutkolonien des Graureihers im bayerischen Donaauraum zu erhalten,
2. dieser Kolonie den erforderlichen Lebensbereich einschließlich der notwendigen Nahrungsquellen und Brutgelegenheiten zu sichern und Störungen von ihr fernzuhalten,
3. für die Graureiherkolonie geeignete Pufferflächen zu schaffen,
4. einen für Kormorane geeigneten Lebensraum zu sichern und den Bestand dieser Vogelart zu fördern,
5. einen naturnahen Eschen-Ulmen-Auwald mit den dazugehörigen Mantelgesellschaften zu erhalten und zu entwickeln,
6. den Bestand bedrohter Pflanzenarten der Feuchtwiesen und Staudenfluren und der dazugehörigen Pflanzengesellschaften zu fördern,
7. eine vielfältige Verlandungsvegetation zu bewahren.

**§ 4
Verbote**

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. die Auwälder oder Ufergehölze zu roden oder Röhricht oder Wasserpflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen,
7. zu entwässern, umzubrechen, erstaufzuforsten oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
8. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,
9. die Lebensbereiche der Tiere oder Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
12. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
13. das Gelände, das Grundwasser oder die Gewässer zu verunreinigen, sowie Sachen im Gelände zu lagern; dies gilt nicht für die Zwischenlagerung landwirtschaftlicher Betriebsmittel oder Produkte auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen,
14. Feuer zu machen,
15. Bild oder Schrifttafeln anzubringen,
16. auf den forstwirtschaftlich genutzten Flächen des Gebietsteiles „Brutbiotop“ Rodungen oder Kahlhiebe vorzunehmen oder in der Zeit vom 1. Februar bis einschließlich 31. Juli Gehölze zu schlagen oder Bäume zu fällen,
17. forstwirtschaftliche Maßnahmen im engeren Bereich der Graureiherkolonie auf den Flurstücken Nrn. 2702 (t), 2704 und 2705 im kartenmäßig gekennzeichneten Bereich ohne vorherige Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde durchzuführen,
18. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es ferner verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der Wege zu reiten,
2. den Gebietsteil „Brutbiotop“ in der Zeit vom 01. Februar bis einschließlich 31. Juli zu betreten; dies gilt nicht für Eigentümer und sonstige Berechtigte,
3. den Gebietsteil „Nahrungsbiotop“ in der Zeit vom 01. April bis einschließlich 31. Juli zu betreten; dies gilt nicht für Eigentümer oder sonstige Berechtigte,
4. zu baden, zu zelten oder zu lagern,

5. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
6. die Angelfischerei in der Zeit vom 01. April bis einschließlich 31. Juli auszuüben,
7. Bäume mit Horsten oder natürlichen oder künstlichen Höhlen zu besteigen,
8. in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten und Horstbäumen Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
9. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, mit Ausnahme der Pferchung sowie der Beweidung im Gebietsteil „Nahrungsbiotop“ und der Beweidung mit mehr als drei Großvieheinheiten je Hektar vom 01.02. bis 31.07. im Gebietsteil „Brutbiotop“,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 4 Abs. 1 Nrn. 6, 8, 16 und 17,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes; jedoch dürfen während der Brutzeit des Graureihers vom 01.03. bis 31.07. innerhalb des engeren Bereiches der Graureiherkolonie sowie im Gebietsteil „Nahrungsbiotop“ in der Zeit vom 01.05. bis 31.07. nur Aufgaben des Jagdschutzes und solche Jagdhandlungen, die der unverzüglichen Erlegung verletzten oder kranken Wildes dienen, wahrgenommen werden,
4. die rechtmäßige Ausübung der Berufsfischerei, die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei und des Fischereischutzes unter Beachtung der Verbote des § 4 Abs. 2 Nrn. 5 und 6, wobei die Befischung des alten Sulzbaches von der linken Seite aus in dem in der Schutzgebietskarte besonders gekennzeichneten Bereich ganzjährig gestattet ist,
5. die Gewässerunterhaltung im gesetzlich zulässigen Umfang, die Gewässeraufsicht und die Bewirtschaftung der Vorländer in wasserwirtschaftlich notwendiger Hinsicht sowie im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde Vorarbeiten im Zusammenhang mit dem Donauausbau,
6. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung von Wasser- und Energieversorgungsanlagen sowie Fernmeldeanlagen,
7. die zur Erhaltung der Funktion des Schutzgebietes von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,

8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, soweit die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Landratsämter Straubing-Bogen oder Deggendorf erfolgen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Vogelfreistätte Graureiherkolonie bei Kleinschwarzach“ mit den Gebietsteilen „Brutbiotop“ und „Nahrungsbiotop“ vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Niederbayern, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen² zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 18 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung, die auf dem BayNatSchG oder dieser Schutzverordnung beruht, nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1988 in Kraft.

² nunmehr StMUGV